

18.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - K - R - Wizu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungs-Gesetz-FÜG)

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuß für Kulturfragen (K),

der Rechtsausschuß (R) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi

1. Zu §§ 2 und 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob es notwendig ist, die Formate D2-MAC und HD-MAC in das Gesetz einzubeziehen.

Begründung:

Die deutsche Unterhaltungsindustrie hat die Entwicklung an diesen beiden Formaten eingestellt und konzentriert sich voll auf die Digitaltechnik. Die Entwicklung von Fernsehdiensten in den Formaten D2-MAC und HD-MAC kann sich für Diensteanbieter u.U. als teure Fehlinvestition erweisen.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

VP
In
K
R
Wi2. 1. Zu § 7

§ 7 ist zu streichen.

Als Folge

sind in § 10 Abs. 3 die Wörter

"oder § 7"

zu streichen.

Begründung:

Die Regelung betrifft Fragen der Verbreitung digitaler Fernsehprogramme. Für die Gesetzgebung im Bereich Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) besitzt der Bund keine Gesetzgebungskompetenz. Diese liegt bei den Ländern. Die Länder machen von ihrer Gesetzgebungskompetenz mit dem Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 26.08. bis 11.09.1996 auch Gebrauch. Dieser fügt in Artikel 1 Nr. 18 eine neue Bestimmung (§ 53 Zugangsfreiheit) in den Rundfunkstaatsvertrag ein. Diese Bestimmung setzt Artikel 4 Buchstabe c Abs. 1 erster Spiegelstrich der Richtlinie 95/47/EG vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen um und geht in ihrem Anwendungsbereich darüber hinaus. Die Länder beabsichtigen ferner, bei der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 4 Buchstabe c Abs. 1 zweiter Spiegelstrich und Absatz 3 dieser Richtlinie aufzunehmen.

VP
In
K
R
Wi3. Zu § 8

§ 8 ist zu streichen.

Als Folge

ist in § 12 Abs. 1 Nr. 2 das Wort "oder" durch einen Punkt zu ersetzen und ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine rundfunkspezifische Regelung, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Die Länder beabsichtigen, bei der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages eine entsprechende Bestimmung zur Umsetzung von Artikel 4 Buchstabe c Abs. 2 der Richtlinie 95/47/EG vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen aufzunehmen.

R 4. Zu § 9 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung in § 9 Abs. 3 insoweit den Vorgaben der Richtlinie 95/47/EG gerecht wird, als danach "Sicherheitsbelange" der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen vom Lizenznehmer lediglich "berücksichtigt" werden müssen. Weiter wird um Prüfung gebeten, ob das Wort "vernünftig" in § 9 Abs. 3 nicht durch ein in seinem Bedeutungsgehalt weniger interpretationsbedürftiges Wort ersetzt werden kann.

Begründung:

Artikel 4 Buchstabe d Absatz 1 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie 95/47/EG schreibt vor, daß die Vergabe von Lizenzen von den Rechtsinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, mit denen der Einbau von Elementen, die einem anderen Zugangssystem eigen sind, in ein Gerät "untersagt, verhindert oder entmutigt werden soll", "sofern der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen einhält, mit denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt wird".

Diese Formulierung legt es nahe, daß "Sicherheitsbelange der Anbieter derartiger Zugangsberechtigungssysteme" nicht nur "zu berücksichtigen" sondern - freilich nur mittels "vernünftiger und angemessener Bedingungen" - "sicherzustellen" sein könnten. Der Bedeutungsgehalt des aus der Richtlinie in den Gesetzentwurf übernommenen, in der deutschen Rechtssprache aber ungebrauchlichen Wortes "vernünftig" ist in diesem Zusammenhang nur schwer zu ermitteln. Insbesondere ist unklar, inwieweit dieses Wort quantitative, qualitative bzw. finanzielle Elemente enthält.

R 5. Zu § 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 erforderlich ist, und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß die Vorschrift eine Fassung erhält, die sich in das allgemeine System der vertraglichen und außervertraglichen Haftung einfügt und das Regelungsziel zu erreichen geeignet ist.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

In der vorliegenden Fassung unterliegt § 10 gravierenden Bedenken, und es ist überdies zweifelhaft, ob ein Regelungsbedarf besteht.

In Absatz 1 ist unklar, ob es sich um einen vertraglichen oder einen deliktischen Anspruch handeln soll. Sollte an einen vertraglichen Anspruch gedacht sein, wofür der Begriff "Vertragspartner" sprechen könnte, so ist die Regelung überflüssig. Vertragliche Schadensersatzansprüche ergeben sich aus den individuellen vertraglichen Vereinbarungen oder aus den gesetzlichen Bestimmungen für die jeweilige Vertragsart. Außerdem erweckt Absatz 1 den unzutreffenden Eindruck, ein vertraglicher Schadensersatzanspruch bestehe in jedem Fall, unabhängig von den vertraglichen Vereinbarungen, also auch wenn etwa ein zulässiger Haftungsausschluß für leichte Fahrlässigkeit vereinbart ist.

Falls an einen deliktischen Anspruch als besondere Ausprägung des § 823 Abs. 2 BGB gedacht sein sollte, so stellt sich ebenfalls die Frage nach dem Regelungsbedürfnis. Soweit es um Bestimmungen geht, die den Schutz Dritter zum Gegenstand haben, ergibt sich ein Schadensersatzanspruch bereits aus § 823 Abs. 2 BGB. Soweit einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht als Schutzvorschriften einzustufen sein sollten, können sie einen Schadensersatzanspruch ohnehin nicht rechtfertigen.

Falls gleichwohl ein Regelungsbedürfnis für den Absatz 1 zu bejahen sein sollte, wäre aber jedenfalls in ähnlicher Weise wie bei § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Einschränkung hinsichtlich des Schutzzwecks erforderlich.

Gegen den in Absatz 2 vorgesehenen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 15 % des Vertragsentgelts bestehen erhebliche Bedenken. Eine solche Pauschalierung ist dem Zivilrecht fremd. Entgegen der Gesetzesbegründung kann sie nicht mit einem Hinweis auf § 11 Nr. 5 des AGB-Gesetzes gerechtfertigt werden. In jener Vorschrift wird zum einen auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden abgestellt und zum anderen die Möglichkeit verlangt nachzuweisen, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Hinsichtlich der Schadenshöhe kommt es bei § 11 Nr. 5 AGBG auf die typische Situation in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich an (BGH NJW 1982, 331, 332). Daß in dem hier betroffenen Wirtschaftsbereich 15 % als typischer Schaden anzusehen wären, läßt sich der Begründung nicht entnehmen. Unausgewogen ist die Bestimmung, weil sie dem Anspruchsgegner den Gegenbeweis abschneidet. Schließlich ist die gesetzliche Pauschalierung eines Schadensersatzanspruchs deshalb grundsätzlich problematisch, weil sie sich einem Strafschadensersatz zumindest annähert.

Weiter sollte untersucht werden, ob die Annahme eines pauschalen Schadens in Höhe von "fünfzehn vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgeltes" für Vertragsverhältnisse mit periodisch wiederkehrenden (z. B. monatlichen) Entgeltleistungen sachlich gerechtfertigt und handhabbar ist.

(noch Ziffer 5)

Unklar ist in Absatz 2 das Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2. Das einleitende Wort "daneben" in Satz 2 könnte darauf hindeuten, daß ein konkret berechneter Schaden zusätzlich zu der Pauschale des Absatzes 1 soll gefordert werden können. Das widerspräche einem Grundprinzip des Schadensersatzrechts. Innerhalb des Satzes 2 bleibt darüber hinaus unklar, in welchem Verhältnis der primäre Leistungsanspruch und der Schadensersatzanspruch zueinander stehen sollen.

Auch der Regelungsgehalt des Absatzes 3 ist nicht klar. Der Begriff "vertrauen" am Ende des Satzes 1 und der Begriff "sogenannter Vertrauensschaden" in der Begründung (Seite 12) könnten dafür sprechen, daß hier ein Schadensersatzanspruch in der Form des negativen Interesses geregelt werden soll. Das wäre aber wenig sinnvoll. Beim negativen Interesse ist der Geschädigte so zu stellen, wie er stünde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit eines Geschäfts vertraut hätte (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 55. Aufl., Rn. 17 vor § 249). Für den vorliegenden Regelungsbereich kann es dagegen nur sinnvoll sein, daß der Geschädigte so gestellt wird, wie er stehen würde, wenn der Schädiger sich rechtmäßig verhalten hätte. Das wäre nicht das negative Interesse, sondern das positive Interesse. Insoweit ist ein Regelungsbedürfnis nicht erkennbar, weil sich ein solcher Schadensersatzanspruch bereits aus § 823 Abs. 2 BGB ergibt.

Schließlich erscheint auch Absatz 2 Satz 2 entbehrlich. Insbesondere braucht nicht geregelt zu werden, daß Unterlassungsansprüche durch Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen werden. Möglicherweise sind aber nicht Unterlassungsansprüche gemeint, sondern Ansprüche, die sich auf ein aktives Handeln der Diensteanbieter oder der Schutzrechtsinhaber entsprechend §§ 6, 7 oder 9 des Gesetzentwurfs richten. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob ein solcher Anspruch normiert werden müßte und unter welchen Voraussetzungen er sollte geltend gemacht werden können. Auch an eine Einbeziehung der Verletzung von Pflichten aus §§ 6, 7 und 9 in die Bußgeldbestimmungen sollte gedacht werden.

Insgesamt kann § 10 - entgegen der Begründung - nicht mit einer Bezugnahme auf § 40 des Telekommunikationsgesetzes vom 25.7.1996 (BGBl. I S. 1120) gerechtfertigt werden, weil diese Vorschrift wesentlich anders angelegt und ausgestaltet ist. Ob § 40 des Telekommunikationsgesetzes notwendig gewesen wäre, kann dabei offen bleiben.

R 6. Zu § 11 Abs. 6 Satz 1

In § 11 Abs. 6 Satz 1 sind nach dem Wort "Kosten" die Wörter "(Gebühren und Auslagen)" einzufügen und die Wörter "(Gebühren und Ausgaben)" zu streichen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Klarstellung, daß "Gebühren" und "Auslagen" Unterbegriffe des Begriffs "Kosten" sind.

R 7. Zu § 11 Abs. 6 Satz 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine deutlich höhere als die vorgesehene Mindestgebühr von 40 DM festzusetzen ist.

Begründung:

Die Mindestgebühr erscheint mit 40 DM als zu gering bemessen. Die hierfür gegebene Begründung begegnet Bedenken.

Der Vergleich mit in landesrechtlichen Schiedsamtverfahren anfallenden Gebühren (in Rheinland-Pfalz: 20 DM bis 70 DM) ist nicht gerechtfertigt. Die an Schiedspersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten herangetragenen Sühneversuche über vermögensrechtliche Ansprüche haben im allgemeinen eine erheblich geringere wirtschaftliche Bedeutung als die Angelegenheiten nach dem FÜG. Nach der vorgeschlagenen Regelung fiel die Mindestgebühr auch noch für einen Streit mit einem Wert von 40.000 DM an (selbst bei einem Streitwert von 100.000 DM entstünde nur eine Gebühr von 100 DM). Dabei bleibt im übrigen unberücksichtigt, daß der Schlichtungsausschuß nach § 11 Abs. 2 Satz 2 FÜG aus drei Personen besteht, während nach den Schiedsamtverfahren nur eine Person den Sühneversuch durchführt.

Die Forderung der Richtlinie nach einem kostengünstigen Schlichtungsverfahren steht angesichts des zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen personellen und sächlichen Aufwands der Festsetzung einer deutlich über 40 DM liegenden Mindestgebühr nicht entgegen. Mit Blick auf die nach § 11 Abs. 2 GKG und Nummer 1202 GKG-KV bei einem Streitwert von 40.000 DM in erster Instanz bei einem Vergleich anfallende Gerichtsgebühr von 565 DM sollte die Mindestgebühr in § 11 Abs. 6 Satz 2 deutlich heraufgesetzt werden.

R 8. Zu § 11 Abs. 6 nach Satz 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 11 Abs. 6 nach Satz 2 ein Satz einzufügen ist, in dem die Bemessung des Wertes der Streitfrage (§ 11 Abs. 6 Satz 2) geregelt wird.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

§ 11 Abs. 6 regelt die Kosten des Schlichtungsverfahrens. Die Gebühr soll 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage betragen. Wie der Wert der Streitfrage, somit der Wert des Streitgegenstandes, zu bemessen ist, ist nicht ausdrücklich geregelt. Da die Schlichtungsverfahren Streitgegenstände in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffen, bietet es sich an, insoweit die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und die dort in bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung hierfür heranzuziehen.